

S-7.3 Lärmschutz

A. Ausgangslage

Lärmbelastungen treten in erster Linie entlang der grossen Verkehrsachsen auf. Zudem entstehen durch Schiess- und Fluglärm sowie punktuell durch Industrie und Gewerbe weitere Belastungen.

Entlang der Eisenbahnlinien sowie der Kantons- und Nationalstrassen im überbauten Gebiet liegen Lärmkataster vor. Der Lärmschutz bei Schiene und Strasse sind eine Daueraufgabe. Die Umsetzung erfolgt nach einer Prioritätenliste. Die Schiessanlagen sind bereits lärmtechnisch saniert.

Nach der Umweltschutzgesetzgebung dürfen Bauzonen erst eingezont resp. erschlossen werden, wenn für die zukünftigen Bewohner ein ausreichender Lärmschutz sichergestellt ist. Dies muss vor allem für künftige Wohngebiete entlang von Hochleistungsstrassen und Eisenbahnlinien sowie in der Umgebung von Schiessplätzen beachtet werden. Zu diesem Zweck legen die Gemeinden Lärmempfindlichkeitsstufen für die einzelnen Zonen fest.

B. Ziele

Vor schädlichem und lästigem Lärm schützen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (SR 742.144)
- Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61)
- Strassenlärmkataster (Kantonsstrassen) (afu.so.ch)
- Eisenbahnlärmkataster (afu.so.ch)
- Fluglärmkataster (Regionalflugplatz Grenchen) (afu.so.ch)
- Schiesslärmkataster (afu.so.ch)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) aktualisiert periodisch (in der Regel alle 5 Jahre) den Strassenlärmkataster. Er erarbeitet eine Prioritätenliste zur Sanierung von Lärmquellen. Er legt die Massnahmen in Absprache mit den Gemeinden fest.

S-7.3.1

Der Kanton (Amt für Umwelt) überprüft bei Ortsplanungen die Zuteilung der Lärmempfindlichkeitsstufen. Bei der Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten überprüft er die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte nach LSV.

S-7.3.2